



Obersulz, am 30.06.2025

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Sulz im Weinviertel hat in seiner Sitzung 30. Juni 2025 folgende Verordnung beschlossen:

## BAUSPERRE

Flächenwidmungsplan  
(nach § 26 Abs. 1 NÖ ROG 2024)

- § 1 Für die planlich gekennzeichneten Bereiche der Katastralgemeinden Erdpreß und Niedersulz wird gemäß § 26 Abs. 1 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 idgF. eine Bausperre erlassen.
- § 2 Ziel der Bausperre ist, im Hinblick auf eine vorgesehene Überarbeitung des örtlichen Raumordnungsprogramms (Flächenwidmungsplan), die Sicherung künftiger Entwicklungsoptionen und Aufschließungsüberlegungen.

So darf zur Sicherung einer geordneten Siedlungsentwicklung nach § 16 Abs. 4 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 das Bauland in verschiedene Aufschließungszonen unterteilt werden, wenn zugleich im örtlichen Raumordnungsprogramm sachgerechte Voraussetzungen für deren Freigabe festgelegt werden.

Im Zuge einer Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms (Flächenwidmungsplan) der Marktgemeinde Sulz im Weinviertel soll von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht werden. Zur zwischenzeitlichen Absicherung soll nun eine Bausperre erlassen werden.

Ausgenommen von dieser Bausperre sind Zu- und Umbauten in einem untergeordneten Ausmaß, weiters Vorhaben nach § 15 NÖ Bauordnung 2014 (anzeigepflichtige Vorhaben) und Vorhaben nach § 18 Abs. 1a NÖ BO 2014 (Vorhaben im vereinfachten Bewilligungsverfahren).

- § 3 Diese Verordnung tritt mit dem ersten Tag ihrer Kundmachung in Kraft.

Marktgemeinde Sulz im Weinviertel

Angeschlagen am: 01.07.2025

Abgenommen am: 16.07.2025

